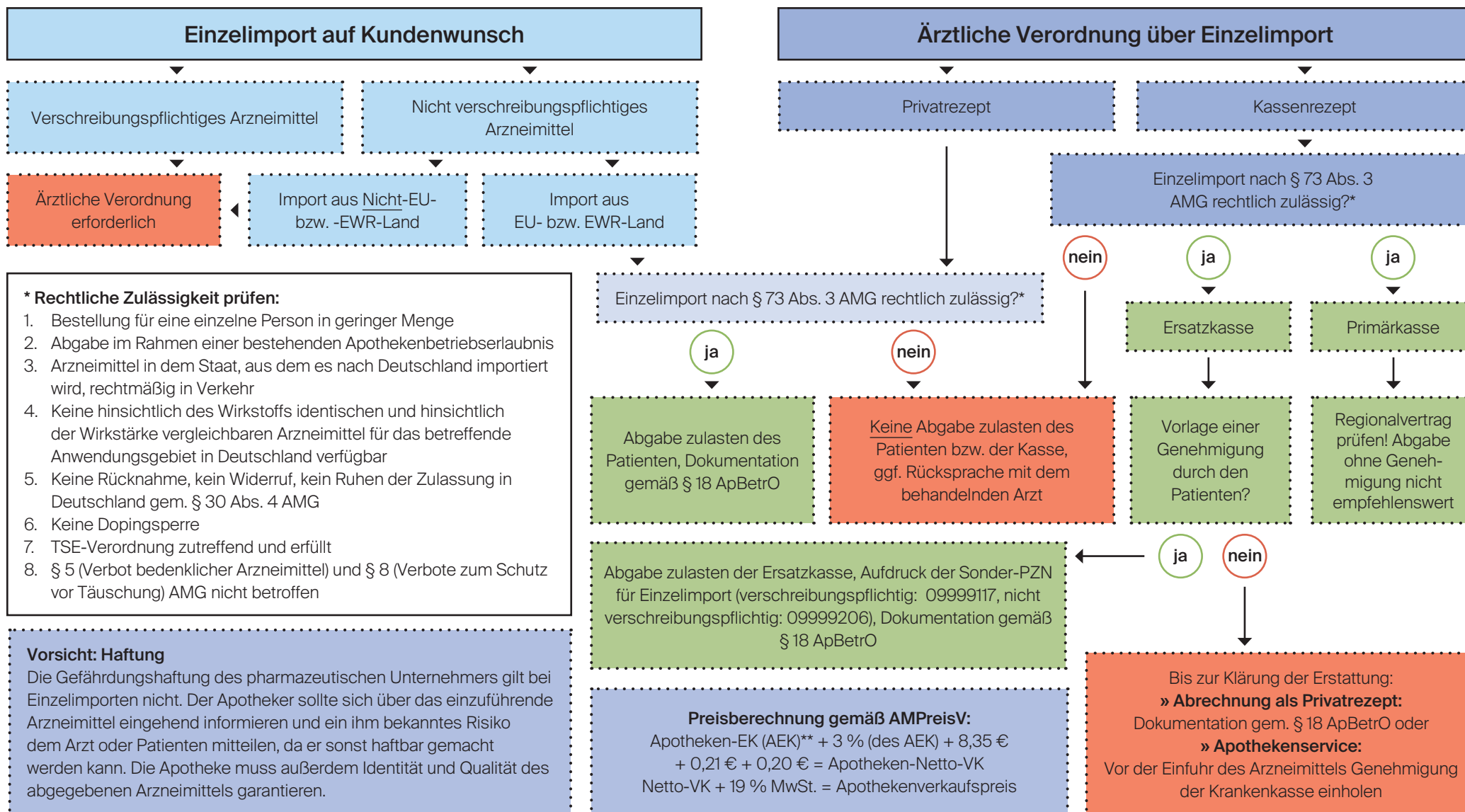


Einzelimport nach § 73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz*



*** Rechtliche Zulässigkeit prüfen:**

1. Bestellung für eine einzelne Person in geringer Menge
2. Abgabe im Rahmen einer bestehenden Apothekenbetriebserlaubnis
3. Arzneimittel in dem Staat, aus dem es nach Deutschland importiert wird, rechtmäßig in Verkehr
4. Keine hinsichtlich des Wirkstoffs identischen und hinsichtlich der Wirkstärke vergleichbaren Arzneimittel für das betreffende Anwendungsgebiet in Deutschland verfügbar
5. Keine Rücknahme, kein Widerruf, kein Ruhen der Zulassung in Deutschland gem. § 30 Abs. 4 AMG
6. Keine Dopingsperre
7. TSE-Verordnung zutreffend und erfüllt
8. § 5 (Verbot bedenklicher Arzneimittel) und § 8 (Verbote zum Schutz vor Täuschung) AMG nicht betroffen

Vorsicht: Haftung

Die Gefährdungshaftung des pharmazeutischen Unternehmers gilt bei Einzelimporten nicht. Der Apotheker sollte sich über das einzuführende Arzneimittel eingehend informieren und ein ihm bekanntes Risiko dem Arzt oder Patienten mitteilen, da er sonst haftbar gemacht werden kann. Die Apotheke muss außerdem Identität und Qualität des abgegebenen Arzneimittels garantieren.

Preisberechnung gemäß AMPPreisV:
 Apotheken-EK (AEK)** + 3 % (des AEK) + 8,35 €
 + 0,21 € + 0,20 € = Apotheken-Netto-VK
 Netto-VK + 19 % MwSt. = Apothekenverkaufspreis

Bis zur Klärung der Erstattung:
» Abrechnung als Privatrezept:
 Dokumentation gem. § 18 ApBetrO oder
» Apothekenservice:
 Vor der Einfuhr des Arzneimittels Genehmigung der Krankenkasse einholen

* Unterscheidung Einzelimport nach § 73 Abs. 3 AMG und Import nach § 73 Abs. 1 AMG beachten; letzterer betrifft Arzneimittel, die eine EU-weite Zulassung haben und aus einem EU-Land nach Dtl. importiert werden; für diese existieren keine Regelungen wie in § 73 Abs. 3 AMG. ** AEK sollte auf dem Rezept angegeben werden.